

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

84 (9.4.1879)

Deutschland.

Zur Richtigstellung der in unserem Bericht über die Reichstags-Sitzung vom 1. d. Mts. (siehe „Karlsruh. Ztg.“ Nr. 79) enthaltenen Rede des Abgeordneten Baer — Offenburg bringen wir den ersten Theil derselben nach dem stenographischen Wortlaute zum Abdruck; er lautet wie folgt:

Meine Herren! Ich würde lediglich zu § 1 sprechen, wenn nicht auch von anderer Seite der Rahmen der Diskussion etwas erweitert worden wäre; insbesondere aber habe ich mich zu dieser Erweiterung meinerseits entschlossen in Folge der Ausführungen meines verehrten Hrn. Nachbarn, mit dem ich sonst in dem Grundsatz vollkommen einverstanden bin, daß man nicht sofort, wenn irgend ein Mißstand sich zeigt, mit der Gesetzgebung vorschreite. Hier handelt es sich aber wirklich nicht um ein solches Gesetz, sondern ich glaube, wenn das Wort „nonum prematur in annum“ irgendwie zutrifft, so ist es gerade der Fall bei dieser Gesetzgebungsmaterie, bei der man das Bedürfnis einer reichsgesetzlichen Regelung schon bei Erlassung der Reichsverfassung empfunden hat. Wenn man überhaupt die Gesundheitspolizei in das Gebiet der Reichstätigkeit nimmt, ja dann, meine Herren, hat man doch auch ganz gewiß die Frage der Nahrungsmittel, der Genussgegenstände und der hier im Gesetz bezeichneten Gegenstände der Reichsgesetzgebung vindizieren wollen; man hat gewiß auch das Bedürfnis nach Erlassung eines dahin abzielenden Gesetzes empfunden.

Es betrifft übrigens der Einwand des Hrn. Abg. Richter nicht sowohl das gesetzliche Vorgehen in dieser Materie, sondern es betrifft die reichsgesetzliche Behandlung derselben. Daß die Partikularstaaten überall sich mit dieser Materie schon eingehend beschäftigt haben, das hat Hr. Abg. Richter selbst zugegeben. Die Frage ist nach dem Sinne des Hrn. Abg. Richter die, ob hier schon für das Reich etwas Spruchreifes vorhanden ist oder ob nicht wegen Mangels der Spruchreife es bei dem bisherigen Stande der Partikulargesetzgebung sein Bewenden behalten soll.

Kun, meine Herren, glaube ich, soviel ist doch spruchreif durch die gepflogenen Verhandlungen geworden, daß der Gesundheitspolizei im ganzen Reich das Recht zustehen soll, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, einzutreten, dort solche Gegenstände lässlich zu erwerben, und zwar mit Zwangspflicht des Händlers, oder die im § 3 gestatteten Visitationen vorzunehmen. Dann muß auch als spruchreif erscheinen, daß dem Reiche, wie bei den Einzelstaaten das Recht zustehen soll, gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu erlassen. Ich glaube, nach der Richtung hin sind die Verhandlungen, die zwischen der Reichsregierung und der Kommission gepflogen worden sind, so weit gediehen, daß wir jetzt von einem abgeklärten, durchaus spruchreifen Zustande sprechen können. Vergleichen Sie, meine Herren, die frühere Vorlage, und vergleichen Sie die jetzige, so haben Sie bei § 1 früher ein solches univervelles Gebiet gehabt in der Vorlage, das beinahe der ganze kaufmännische Betrieb hereingefallen wäre in das Gesundheitsgesetz. Ich anerkenne sehr, daß von Seiten der Reichsregierung hierin auf die ernstlichsten Beschlüsse der Kommission zurückgegangen worden ist. Wenn Sie ferner § 5 der früheren Vorlage und der jetzigen Vorlage vergleichen, so sehen Sie, wie ebenfalls eine bedeutende Mäßigung, und zwar gerade nach der rechten Richtung hin eingetreten ist. Es wurde in § 5 der früheren Vorlage dem Bundesrathe das Recht zur Erlassung einer Reihe allgemeiner technischer Normativbestimmungen auf hygienischem Gebiete eingeräumt; jetzt ist es beschränkt auf ein Verbotrecht bei den hier bezeichneten Gegenständen. Ein solches Verbotrecht besteht in allen Staaten. Ich könnte Ihnen hier eine ganze Registratur vorführen, wenn ich nicht, befürchtend, Sie zu ermüden, lieber darauf verzichtete. Ich erinnere aber nur an die Bestimmung in meinem heimatlichen Staat, die der Staatsregierung das Recht gibt, auf dem Verordnungswege gesundheitspolizeiliche Bestimmungen zu erlassen und die Zuwiderhandlungen mit Strafe zu bedrohen. Auch hier hat man ein viel allgemeineres Recht, als man der Reichsregierung einräumen will. Es kann sich also nur darum handeln, ob man den Partikularstaaten mehr zutraut in Bezug auf die Ordnung dieser Angelegenheiten als dem Reiche; ob das Reichs-Gesundheitsamt nicht dieselben Garantien bietet als die Gesundheitsbehörden der Partikularstaaten, ja noch mehr, ob die Reichsregierung nicht besser in der Lage ist, solche Anordnungen unter der Kontrolle des Reichstags zu erlassen, als jeder Schulze oder Gemeinderath auf Grund des ortspolizeilichen Ordnungsrechts erlassen kann. Ich dachte, meine Herren, ein solches Mißtrauensvotum gegen den hygienischen Theil des Reichskanzler-Amtes auszusprechen, dazu haben wir keine Veranlassung. Ich halte gerade die Materie, um die es sich von §§ 1 bis 9 einschließend handelt, die Präventivmaterie, nach jeder Richtung hin für einen bedeutenden Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande in den meisten Partikularstaaten, und ich glaube nicht, daß wir etwa dem Vorwurfe des Hrn. Abg. Richter ausgesetzt sind, hier mit Affekt gearbeitet zu haben, nein, wir haben mit vollem Bedacht und aller Ueberlegung hier gearbeitet.

Ich bemerke noch, ich bin nur von der Vortrefflichkeit der §§ 1 bis 9 überzeugt; in der weitem, und zwar der strafrechtlichen Materie habe ich an andern Orten prinzipielle Einwendungen erhoben. Um so mehr glaube ich mich der vollen Uebereinstimmung rühmen zu können, wenn ich die Vortrefflichkeit dieser präventiven Materie konstatire. So weit wollte ich lediglich der allgemeinen Diskussion folgen.

H. München, 5. April. Die Staats-Schuldentilgungskommission gibt die durch Verlosungen und Ründungen bis zum 1. Januar 1878 zur Heimzahlung bestimmten, jedoch zur Zeit noch unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld zur allgemeinen Kenntnissnahme bekannt. Es sind noch unerhoben bei der allgemeinen Staatsschuld Obligationen im Betrage von 37,425 fl., bei der Eisenbahn-Schuld Obligationen im Betrage von 81,000 fl., ferner 351 Eisenbahn-Aktien erster und 13 zweiter Emission, bei der Grundrenten-Abschließungsschuld Obligationen im Betrage von 23,475 fl. Die bis zum Schlusse des Jahres 1875 zur

Heimzahlung bestimmten Kapitalbeträge sind bei der königl. Bank als vorläufiges Depositum bis zum Eintritte ihrer gesetzlichen Verzinsung verzinlich angelegt und wird ein gleiches Verfahren bezüglich jener Kapitalrückstände aus Verlosungen des Jahres 1876 eintreten, welche nicht bis zum 1. Dezember 1879 erhoben sind; es kann jedoch durch diese, nur im Interesse der Gläubiger zu treffende Verwaltungsmaßregel ein Anspruch auf Verzinsung über den in den Verlosungsbekanntmachungen bestimmten Zinsendtermin nicht eingeräumt werden. — Auf die von mehreren Blättern gebrachte Mittheilung, daß Hr. Dr. Böhl in den Staatsdienst überzutreten beabsichtige, wird dem „Augsb. Anzeigbl.“ von kompetenter Seite erklärt, daß Hr. Anwalt Dr. Böhl nicht nicht beabsichtige, in Staats-, bezw. in Reichsdienste überzutreten, vielmehr steht fest, daß derselbe vom 1. Oktober l. J. an seine Avokatur persönlich betreibt. — Aus dem bayerischen Oberwalde kommen in neuester Zeit sehr traurige Berichte. Noch ist die Sammlung für die Nothleidenden im Speßart nicht beendigt, so steht eine weitere für den Oberwald in Aussicht. Nachrichten aus der Gegend von Amorbach geben die Zahl der arbeitslosen Bauhandwerker und Tagelöhner auf mehrere Tausend an. Frauen der arbeitslosen Arbeiter, welche keine Nahrung für ihre Kinder hatten und von guten Leuten etwas erbitten wollten, wurden vor Hunger ohnmächtig nach Hause getragen. — Die Jury für die internationale Kunstausstellung ist aus folgenden Herren zusammengesetzt: Maler: Franz Adam, Prof. Defregger, R. Gyllis, Prof. Lindenschmit und Prof. Böffig; als Ersatzleute: Heim. Lang, Alex. Liezenmayer, Prof. Kieffstahl, G. Schönleber und L. Willroder. Bildhauer: Prof. A. Hess und Prof. Wasmüller; als Ersatzleute: Prof. Halbreiter und J. Ungerer. Architekten: Prof. Hauberisser und Oberbaurath v. Neureuther; als Ersatzleute: Alb. Schmidt und G. Seidel. Kupferstecher: Prof. Raab; als Ersatzmann: Friedr. Vogel. Xylographen: W. Secht; als Ersatzmann: Th. Knefing.

Frankreich.

Paris, 6. April. Im Pariser Gemeinderathe hat der Seinepräsekt Herodt gestern bezüglich der Lösung des Schulverhältnisses, in welchem die Stadt Paris noch aus den Zeiten des Kaiserreichs zum Credit foncier steht, eine wichtige Mittheilung gemacht. Diese Schuld beläuft sich gegenwärtig noch auf 280,695,000 Frs. und wird zu dem für die gegenwärtigen Kreditverhältnisse sehr hohen Zinsfuß von 5.16 Proz. verzinst. Der Präsekt ist deshalb mit dem Foncier in Unterhandlung getreten und hat mit ihm folgende Konvention vereinbart. Am 31. Januar 1880 zahlt die Stadt dem Institute die 280 Millionen zurück. Dagegen leiht der Credit foncier der Stadt ein neues Kapital von 420 Millionen, rückzahlbar in 116 halbjährigen Raten von 3.5 Millionen. Unter dieser Voraussetzung läßt die Stadt die Rückforderung von 17 Millionen, welche der Foncier, wie sie behauptet, mit Unrecht als Kommission für die Diskontierung der Pfandmannschen Liquidationsbonds erhoben hat, fallen. Auf Grund dieses Vertrages würde sich die Verzinsung der Schuld statt auf 5.16 Proz. auf 4.09 Proz. und, wenn man die Amortisirung einrechnet, auf 4.53 Proz. stellen, die Einlösungssfrist von 28 auf 58 Jahre erstreckt und endlich der Stadt vom Credit foncier noch vor Ende 1880 die Summe von 140 Millionen Frs. zur Verfügung gestellt werden. Der Gemeinderath nahm diesen Vorschlag zur Prüfung entgegen.

Auf einem Bankett, welches ihm gestern die Maires der zwanzig Arrondissements von Paris gaben, hielt der Minister des Innern, Hr. Lepère, eine Rede, in der er, nachdem er die Gemeindevorstände zu ihrer segensreichen Thätigkeit beglückwünschte, auch auf einige Tagesfragen und insbesondere auf die Frage der Rückforderung der Kammer nach Paris zu sprechen kam. Paris, sagt er, hat seit 1870 neue Rechtsansprüche auf das öffentliche Vertrauen gewonnen. Während der Belagerung war das Verhalten der Einwohnerchaft ein bewundernswürdiges und gegenwärtig sind die alten Vorurtheile gegen Paris, sowohl in der Provinz, als im Auslande geschwunden; denn diese, wie jenes haben bei den Besuchen, die sie der französischen Hauptstadt zur Zeit der Welt-Ausstellung abstatteten, Gelegenheit gehabt, sich von ihrer maßvollen Gefinnung und Urbanität zu überzeugen. Unsere Verfassung ist ohne Zweifel nicht vollkommen; aber man darf nicht vergessen, daß sie uns einen großen Dienst geleistet, daß sie die Republik gegründet hat. Aus diesem Grunde möchten auch gut republikanisch gesinnte Männer nicht gern an ihr rühren. Feindseligkeit gegen die Republik ist in der Majorität des Senats ganz gewiß nicht zu finden, sondern höchstens Bedenken und Besorgnisse, die sich bald zerstreuen werden. Es mögen neu belehrte Republikaner sein, die im Senat sitzen; aber sie sind darum nicht minder von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Republik fortan in Frankreich die einzig mögliche Regierung ist. Man wird sich aussprechen, verständigen und der Senat wird dann dem Vorgange der Kammer folgen. Die Majorität des Senats weiß, daß die Einigkeit der republikanischen Partei heute noch so notwendig ist wie in den Tagen der großen Kämpfe; sie wird daher in der Frage der Rückkehr nach Paris, deren Lösung nicht bei der Regierung steht, dieser Stadt, welche die Hauptstadt von Frankreich geblieben ist und stets bleiben wird, einen Beweis ihres Vertrauens geben. Dieser Stadt, schloß der Minister, spreche ich in Ihrer Person, meine Herren, zu ihrer Einsicht und Mäßigung, zu ihrem glücklichen Instincte meinen Glückwunsch aus.

Der Präsident der Republik hat gestern wieder ein Dekret unterzeichnet, welches 232 Communeverurtheilte begnadigt.

Die gegen den ehemaligen Gouverneur und die ehemaligen Untergouverneure des Credit foncier und des Credit agricole, H. Frémy, v. Soubeyran und Lewiez, eingeleitete Untersuchung wegen Ausgabe einer fiktiven Dividende des Credit agricole für das Jahr 1875 hat, wie die „Gazette des tribunaux“ mit dem Beschlusse des Generalprokurators geendet, das weitere Verfahren einzustellen.

Der Schriftsteller Iwan Turgenjef ist von seiner Reise nach Rußland gestern in Paris wieder eingetroffen.

Der „Figaro“ erhält aus Tulle einen wahrscheinlich wohl tendenziös übertriebenen Bericht über einen Aufruhr, der in der dortigen Kathedrale nach einer von einem Oblaten-Bruder gehaltenen Predigt stattgefunden hätte. Da nämlich der Prediger sich mit einigen Worten über den konfessionslosen Unterricht ausgelassen hatte, hätte sich in der Kirche selbst sogleich eine Gruppe gebildet und die Marschallse angestimmt. Der Tumult wäre bald immer größer geworden; der Eine hätte den Ruf: „Es lebe die Commune!“ ausgestoßen, der Andere sich eine Cigarre angezündet und, indem er dem Prediger mit der Faust drohte, geschrien: „Man gebe uns Kanonen und Mitrailleurten, um dieses Haus zusammenzuschießen! Jagt den Pfaffen fort!“ u. s. w.“ Der Prokurator der Republik hätte, um die Wiederkehr dieser Szenen zu verhüten, den Ordensbruder aufgefordert, seine Predigten einzustellen.

Badische Chronik.

Vom Bodensee, 7. Apr. Die Bilanz des Vorjahrs des Vereins Stockach ergibt pro 1878 einen Gesamtumsatz von 8,603,922 M. 99 Pf. Die Mitgliederzahl belief sich am 31. Dez. v. J. auf 1165 (gegen 1215 am 31. Dez. 1877). Der rohe Gewinn beziffert sich mit 34,969 M. 31 Pf., wovon die Geschäftskosten einschließlich der Gehalts- und Remunerationen mit 9875 M. 75 Pf. abgehen. Der Reingewinn ergibt die Summe von 25,093 M. 56 Pf.; hiezu Vortrag von 1877 mit 2924 M. 4 Pf., mithin zusammen = 27,417 M. 60 Pf. Davon wurden den Stammitgliedern 5 Proz. Abschlagsdividende in Gestalt von Semesterrissen mit 10,881 M. 96 Pf. vergütet und es blieben zur Verfügung der Generalversammlung 16,535 M. 64 Pf. — Die Zusammenfassung von Aktiva und Passiva zeigt gegen die vorjährige Bilanz eine wesentliche Veränderung, bestehend in der Verminderung der Anstalten in laufender Rechnung um über 100,000 M., hervorgerufen durch ganze oder theilweise Kündigung solcher Kredite, deren mangelnder Umschlag bewies, daß sie nicht zum Betriebe, sondern als Anlagkapital dienten. Dadurch wurde der Verein in den Stand gesetzt, nicht nur ohne weitere Anstrengung seines Kredites dem vermehrten Geldbedürfnisse des Landwirtschaft treibenden Theiles der Bevölkerung, welches sich in einer Zunahme der Vorkasse auf Zeit von 45,000 M. und in einer Abnahme der dort angelegten Gelder von 35,000 M. manifestirte, zu genügen, sondern auch das Guthaben der dem Verein kreditirenden Banken um 30,000 M. und die täglich fälligen Verbindlichkeiten um 23,000 M. zu vermindern. — Hauptsächlich in Folge der im Herbst 1878 beschlossenen Aenderung an den Satzungen dahin, daß auch nichtmitglieder sich an der Sparkasse des Vereins beteiligen können, hat das Guthaben der Einleger um 14,000 M. sich vermehrt. (Bei den Einlagen von Nichtmitgliedern ist es wesentlich, dem Vereine so günstige Kündigungsbedingungen wie möglich anzubieten; so haben sich in neuerer Zeit manche Klassen ausbedungen, je nach Zahl, nach drei oder nach zwölf Monaten die eingezahlten Beträge zurückzahlen zu können; es ist das eine Bedingung, die bei schlechten Zeiten den Kassen den Rücken deckt und sie vor einer plötzlichen Entziehung der Einlagen schützt.) Ebenso ist auch das Mitgliedervermögen wieder gewachsen und hat sich hiedurch, namentlich aber durch die oben erwähnte Maßnahme das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital neuerdings zu Gunsten des ersteren gehoben. — Was die Aktiva betrifft, so weist der Kassenkonto einen Barvorrath von 35,532 M. 41 Pf. auf; der Beschluskonto beziffert sich mit 86,749 M. 52 Pf., der Effektenkonto mit 10,800 M., der Vorkassenkonto mit 303,191 M. 94 Pf., der Kontokorrentkonto mit 580,228 M. 76 Pf., der Mobilienkonto mit 1391 M. 71 Pf. — Hinsichtlich der Passiva beträgt der Stammitgliederkonto 240,284 M. 80 Pf., der Reserveresonds-Konto 40,560 M., der Darlehenskonto 399,190 M. 2 Pf., der Sparkassenkonto (Guthaben der Einleger) 81,261 M. 10 Pf., der Kontokorrentkonto 220,375 M. 42 Pf., der Traktantenkonto 1198 M. 87 Pf., die alte Rechnung 1878 = 19,238 M. 29 Pf. und der Gewinn- und Verlustkonto 16,535 M. 64 Pf.

Vermischte Nachrichten.

— (Eine maffalische Injurie.) Schließliche Blätter erzählen: „Ein Injurienprozeß, hervorgegangen aus einer Geburts-tags-Exerzade, wickelt sich augenblicklich vor dem Kreisgericht z. S. in Schafen ab, auf dessen Ausgang man gespannt sein darf. Ein dortiger vermöglicher Holzhändler B. hatte einen Rentner J. um eine gewisse Summe, die er angeblich von ihm noch zu erhalten hatte, verklagen müssen, war aber, da der Verklagte den ihm zugesprochenen Eid geleistet hatte, mit seiner Klage abgewiesen worden. Am Tage nach der Publikation des abweisenden Erkenntnisses war nun, wie durch die alljährlich in dessen Hause wiederkehrenden Frömmigkeit bekannt war, der Geburtsstag des dem Holzhändler vis-à-vis wohnenden Rentners, und in aller Frühe kam das gesammte Musikcorps des dort garnisonirenden Infanterieregiments, stellte sich vor die Wohnung des Rentners — aber eben so auch vor die des Holzhändlers — mitten auf die Straße in großem Kreise auf und spielte eine ganze Stunde lang weiter nichts als stets sich wiederholend die Melodie des bekannten Liedes: „Ueb' immer Treu' und Redlichkeit“ u. s. w. — Der Rentner glaubt nun dem Holzhändler den animus injuriandi nachweisen zu können und hat deshalb die Injurienklage angestrengt.“

Handelsberichte.
Wien, 7. April. Der Einlösungskurs der in Silber zahlbaren österreichischen Eisenbahn-Coupons ist von heute an auf 86 1/2 festgesetzt.
Berlin, 7. April. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 178.50, per Mai-Juni 179.—, per September-Oktober 187.50.

Bürgerliche Rechtspflege.
Definitive Anordnungen.

3475. Nr. 4426. Fahr. Der + Dionis Brisch von Kürzell war Eigentümer nachbeschriebener Liegenschaften; das Eigentumsrecht ist jedoch im Grundbuche nicht eingetragen. — Auf Antrag ergeht nunmehr an alle Diejenigen, welche daran dingliche Rechte, lehensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, die Aufforderung, solche binnen sechs Wochen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem Erben des Dionis Brisch gegenüber für erloschen erklärt würden.

Gemarkung Kürzell:

- 1. Lagerb. Nr. 130. 3 Ar 21 Meter Hofstätte mit darauf erbautem einständigen Wohnhaus, Scheuer und Stallung in Kürzell, neben Markus Schrempf und Anton Kopf;
2. Lagerb. Nr. 2555. 8 Ar 23 Meter Acker in den Binsen, neben Jakob Weiss von Nonnenweier und Alois Kopf;
3. Lagerb. Nr. 2082. 16 Ar 29 Meter Acker auf dem Roth, neben Bürgermeister Wagner und Andreas Widert von Weissenheim.

S. R. W.
Eugen, den 18. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Eichardt.

3457. Nr. 7044. Stodach. Gegen Johann Bergmaier, Schuster von Espalingen, haben wir Cant erkannt und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwochs den 23. April 1879, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 27. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Spiegelhalter.

3454. Nr. 8997. Vörrach. I. Gegen Dieger Anton Schmidt von Stetten haben wir Cant erkannt, und es wird zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwochs den 23. April 1879, Vormittags 8 Uhr.

Wer Ansprüche an die Gantmasse machen will, hat solche in der Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie seine Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betrachtend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

II. Nach Ansicht des § 1060 P.D. wird

die Ehefrau des Gantmanns, Karoline, geb. Riegele, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen.

Vörrach, den 27. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
L a n d.

3494. Nr. 3790. Pfullendorf. Gegen Mathias Rothhelfer von Nach haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 21. April l. J., Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betrachtend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Pfullendorf, den 30. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
W ü r t h.

3522. Nr. 5822. Säckingen. Gegen Moritz Schenker, Fabrikant von Säckingen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Mittwochs den 14. April l. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es werden in Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betrachtend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Säckingen, den 1. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
H ü n g l e r.

3561. Nr. 5821. Säckingen. Gegen Josef Malzacher, Schneider von Säckingen, haben wir Cant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigkeits- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 19. Mai l. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermehrung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweismittel vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeranschuss ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es werden in Bezug auf

Paris, 7. April. Rüböl per April 82.50, per Mai 83.—, per Juni 83.25, per Juli 83.50, per August 83.75, per September 84.50. — Spiritus per April 54.—, per Sept.-Dez. 55.75. — Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per April 59.50, per Mai-August 60.25. — Mehl, 5 Marken, per April 60.—, per Mai 60.25, per Juni-August 60.25, per Juli-August 60.25. Weizen per April 27.25, per Mai 27.50, per Juni-August 27.50, Juli-August 27.50. — Roggen per April 17.25, per Mai 17.25, per Juni-August 17.25, per Juli-August 17.25.

Amsterdam, 7. April. Weizen auf Termine niedr., per Mai —, per Nov. 276. Roggen loco unvar., auf Termine unvar., per Mai 140, per Okt. 150. Rüböl loco 36, per Mai 35, per Herbst 36 1/2. Raps loco —, per Frühjahr 36 1/2, per Herbst 37 1/2.

Antwerpen, 7. April. Petroleummarkt. Schlußbericht. Stimmung: Hauste. Raffinirtes Typo weiß, disponibel 23 1/2, 23 1/4, 23.

Dorgbergische und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeranschusses die Nichterscheinen als der Mehrheit der Erschienenen betrachtend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einbindungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Säckingen, den 1. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
H ü n g l e r.

3574. Nr. 8694. Eugen. I. In der Gantmasse des Jgnaz Gnit, Josef von Emmingen ab Egg werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Schuldenliquidations-Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 P.D. wird ausgesprochen: Die Ehefrau des Gantmanns, Walburga, geb. Wegler, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen.

S. R. W.
Eugen, den 3. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
K i e f e r.

3463. Nr. 2593. Regisbrunn. Die Anton Gitschler von Engelwies betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Regisbrunn, den 12. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
J u n g.

3535. Nr. 18776. Karlsruhe. Die Gant gegen Kanjaleichliche Ehefrau Reinbold und dessen Ehefrau, Auguste, geb. Baur, von hier betr.

I. Alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an diese Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben hiemit ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 der 6. Pr.Ordg. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantschuldner und seiner Ehefrau, Auguste, geb. Baur, dahier ausgesprochen.

Karlsruhe, den 3. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
R o t h w e i t e r.

3573. Nr. 18515. Karlsruhe. Die Gant gegen Restaurateur Ludwig Blasi von hier betr.

I. Alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 der 6. Pr.Ordg. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantschuldner und seiner Ehefrau Katharina, geb. Hils dahier, ausgesprochen.

Karlsruhe, den 7. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
R o t h w e i t e r.

3510. Nr. 5211. Laßberg. Die Gant gegen den Nachlaß des Fabrikanten Wilhelm Bohnert von Laßberg betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Laßberg, den 2. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
W i l d e n s.

Vermögensabsonderungen.
3503. Nr. 4527. Konauz. Die Ehefrau des Karl Friedrich Ellenjohn, Maria, geb. Beha, von Wilingen, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsanfrage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 15. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnisnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konauz, den 1. April 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
C i v i l s a m m e r I I.
K i e d e r.

3511. Nr. 8493. Eugen. In der

New-York, 5. April. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 9 1/2, dto. in Philadelphia 9 1/2, Mehl 3.80, Mais (old mixed) 47, rother Winterweizen 1.17, Kaffee, Rio good fair 13 1/2, Havana-Juder 6 1/2, Getreidefracht 5. Schmalz Marke Wicor 7, Speck 5 1/2, Baumwoll-Zufuhr 6000 B, Anfuhr nach Großbritannien 3000 B, dto. nach dem Continent 5000 B.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 6 columns: April, Barometer, Thermometer in C., Feuchtigkeitsgrad, Wind, Himmel, Bemerkung. Data for 7. April, Nacht 9 Uhr, 8. April, Morg. 7 Uhr.

Verantwortlicher Redacteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

wegen Verletzung der Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Karl Schmidt von Gelmungen, Johann Erhardt, David Erhardt l. Sohn von Regelsburg, Jakob Lutz, Michaels Sohn von da, Jakob Mayer von Scherzheim und Jakob Kreisheimer von Rheinbühlshausheim werden wegen Verletzung der Wehrpflicht Jeder zu einer Geldstrafe von dreihundert Mark, oder im Falle der Unbedringlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von je 6 Wochen, Jeder zu 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und Jeder in die Kosten der Urteilsvollstreckung gegen ihn verurteilt.

S. R. W.
Dieses Urteil wird den abwesenden Angeklagten hiemit verkündet.

So geschehen, den 1. April 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Straßammer.
R e i n h a r d.

3525. Nr. 1222. Offenburg. In Angelegenheiten gegen Adolf Bragmatier von Bühlertal, Josef Feurer von Kappelwies, Jgnaz Straub von Oberwasser und Ludwig Friedmann von Oberweier wegen Verletzung der Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Adolf Bragmatier von Bühlertal, Joseph Feurer von Kappelwies, Jgnaz Straub von Oberwasser und Ludwig Friedmann von Oberweier werden wegen Verletzung der Wehrpflicht Jeder zu einer Geldstrafe von dreihundert Mark, oder im Falle der Unbedringlichkeit zu einer Gefängnisstrafe von je 6 Wochen, Jeder zu 1/2 der Kosten des Strafverfahrens und Jeder in die Kosten der Urteilsvollstreckung gegen ihn verurteilt.

S. R. W.
Dieses Urteil wird den abwesenden Angeklagten hiemit verkündet.

So geschehen, den 1. April 1879.
Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.
Straßammer.
R e i n h a r d.

3422. Nr. 3435. Schoppsheim. J. A. S. gegen Wehrmann Johann Friedrich Benz von Regernan wegen unerlaubter Auswanderung, wurde durch Urteil vom 21. d. M., Nr. 3206, auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Es sei Wehrmann Johann Friedrich Benz von Regernan von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen unerlaubter Auswanderung freizusprechen und mit den Kosten zu verurteilen.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiemit eröffnet und derselbe unter Bezug auf § 391 St. P. D. benachrichtigt, daß die Polizeibehörde gegen das Urteil den Rekurs angemeldet hat.

Schoppsheim, den 28. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t i g l e r.

3421. Nr. 3436. Schoppsheim. J. A. S. gegen den Erbg. Reservisten Reinhard Mütsche von Adelsau wegen unerlaubter Auswanderung wurde durch Urteil vom 21. d. M., Nr. 3205, auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Es sei der Erbk. Reservist Reinhard Mütsche von Adelsau von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen unerlaubter Auswanderung freizusprechen und mit den Kosten zu verurteilen.

Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiemit eröffnet und derselbe unter Bezug auf § 391 St. P. D. benachrichtigt, daß die Polizeibehörde gegen das Urteil den Rekurs angemeldet hat.

Schoppsheim, den 28. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
S t i g l e r.

3514. Nr. 3283. Schönnau. J. U. S. gegen Landwehrmann Josef Kunzler von Schönnau wegen unerlaubter Auswanderung.

Die gegen den Angeklagten Landwehrmann Josef Kunzler von Schönnau durch Urteil vom 27. April v. J. wegen unerlaubter Auswanderung erkannte Geldstrafe von 30 M. wird wegen Unbedringlichkeit in eine Haftstrafe von zehn Tagen umgewandelt.

Wir erlassen, diese Strafe an dem Angeklagten aufzutreten zu vollziehen.

Schönnau, den 24. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
W e i l e r.

Handelsregister-Einträge.
3508. Nr. 6752. Stodach. Zu D. B. 49 des Firmenregisters — Firma Ludwig Ditt in Ludwigshafen — wurde heute eingetragen:
„Die Firma ist erloschen.“
Stodach, den 25. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
S p i e g e l h a l t e r.

3515. Nr. 16,031. Heideberg. Zu D. B. 3 des Genossenschaftsregisters (Heideberger Volkshaus e. G.) wurde eingetragen:
In der Generalversammlung vom 27. März d. J. fand die Neuwahl der Vorstandsmittelglieder statt und wurden auf drei Jahre gewählt:
als Direktor: Herr Georg Peter Wilhelm aus Bonn, z. B. hier,
als Cassier: Herr Emil Sauer hier und
als Controlleur: Herr Emil Simon hier.
Heideberg, den 2. April 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
S ü c h n e r.

Strafrechtspflege.
Urteilsverkündungen.
3524. Nr. 1221. Offenburg. In Angelegenheiten gegen Karl Schmidt von Gelmungen, Johann Erhardt, David Erhardt l. Sohn von Regelsburg, Jakob Lutz, Michaels Sohn von da, Jakob Mayer von Scherzheim und Jakob Kreisheimer von Rheinbühlshausheim